

## Welche Schritte muß ich für den Kirchenaustritt unternehmen?

Bislang reicht es, beim Standesamt am Wohnort persönlich zu erscheinen und ein Antragsformular auszufüllen. Dazu ist die Vorlage des Personalausweises nötig.

## Welche Konsequenzen hat der Austritt für mich?

Der Austritt bedeutet formell gesehen den Verlust der Mitbestimmungsrechte im Gemeindeleben und des Anspruches auf Dienste der Kirche. Die Möglichkeit, Taufpate zu sein, eine evangelische Trauung oder Beerdigung feiern zu können, besteht nicht mehr. Eine bevorzugte Behandlung bei kirchlichen Schulen, Kindergärten und Altenheimen sowie bei beruflichen Einstellungen durch kirchliche Arbeitgeber geht mit dem Austritt verloren.

## Welche Konsequenzen hat der Austritt für die Kirche?

Die Ortsgemeinde verliert damit ein Mitglied - und das auf allen Ebenen: menschliche Gemeinschaft geht verloren, die Vielfalt auch kritischer Stimmen wird ärmer, die Möglichkeiten sozialen Engagements verlieren ihre Basis, das Netzwerk der nachbarschaftlichen Verbindlichkeit wird dünner. Schließlich ist ein Austritt für die Ortsgemeinde auch ein Verlust auf finanzieller Ebene. Mit jedem Austritt wird der für die Kirchensteuerzuweisung angerechnete Zuschuß kleiner. Damit geraten Arbeitsplätze und Arbeitsfelder in Gefahr.

## Welche Kosten kommen auf mich zu?

Beim Austritt entstehen wie beim Eintritt keine Kosten von kirchlicher Seite. Möglicherweise gibt es Bearbeitungskosten beim Standesamt.

ViSdP: die/der Vorsitzende des Presbyteriums  
Moselring 2-4, 56068 Koblenz,  
Koblenz, im Januar 2010

# Kircheneintritt – Kirchenaustritt Fragen und Antworten

Eine Handreichung der Kircheneintrittsstelle Koblenz



## Wer kann Mitglied der Evangelischen Kirche werden?

Durch das Recht der freien Religionsausübung hat jeder und jede die Möglichkeit, die Aufnahme in die Evangelische Kirche zu beantragen, sofern er nicht (mehr) Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft ist.

Beim Übertritt von einer in die andere Kirche muß die Bescheinigung des Austritts vorgelegt werden.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Taufe. Ist die Taufe in einer anderen Kirche schon erfolgt, wird sie in der Regel anerkannt, sofern die Kirche zu den anerkannten Kirchen des ACK gehört. Religionsunmündige getaufte Kinder unter 14 Jahren benötigen eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag.

## Welche Schritte muß ich für den Kircheneintritt unternehmen?

1) Zunächst wird ein Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Ortsgemeinde oder in der Kircheneintrittsstelle geführt.

In diesem Gespräch wird in der Regel über die Motive des Eintritts oder Wiedereintritts gesprochen, hier können Vorbehalte und Fragen geklärt werden und der Pfarrer oder die Pfarrerin wird sich bemühen, einen Einblick in die Strukturen der Kirche und Besonderheiten der Kirchengemeinde zu geben. Hier können Fragen und Vorbehalte offen ausgesprochen werden. Pfarrer sind an die seelsorgerliche Schweigepflicht

gebunden.

Daraufhin kann der Aufnahmeantrag ausgefüllt werden.

2) Wird der Aufnahmeantrag in einer Kircheneintrittsstelle gestellt, so wird ein Kontakt zur jeweiligen Wohnortgemeinde angeboten.

3) Von PfarrerIn oder Pfarrer wird angeboten, die Aufnahme in einem Gottesdienst oder in Anwesenheit von zwei Presbytern nach einem in der Gottesdienstordnung vorgeschlagenen Aufnahmeamt mit einer Segenszusage zu feiern. Dabei bekräftigt der bzw. die Aufzunehmende den Wunsch, am Gemeindeleben und den Gottesdiensten teilzunehmen, und stellt sich zustimmend zu den Bekenntnisgrundlagen der evangelischen Kirche.

### Welche Formalitäten müssen erledigt werden?

Der Aufnahmeantrag enthält Fragen nach persönlichen Daten wie auch Tauf-, Konfirmations- und Austrittsdatum. Taufurkunde bzw.

Konfirmationsurkunde und Austrittsbescheinigung sollten daher nach Möglichkeit zu dem Eintrittsgespräch mitgebracht werden.

Im Anschluß an das Gespräch wird der Aufnahmeantrag vom Antragsteller und dem Pfarrer oder der Pfarrerin unterschrieben.

Der Antrag erhält ein amtliches Siegel. Das Gemeindeamt erstellt ein Schreiben, das die zuständige Ortsgemeinde über den erfolgten Eintritt informiert und dem Antragsteller den Eintritt bestätigt. Mit Erhalt dieses Schreibens ist der Eintritt rechtskräftig.

### Welche Rechte und Pflichten entstehen für mich durch den Eintritt?

Wer als getaufter Christ aufgenommen worden ist, hat das Recht, am Abendmahl teilzunehmen, und darf das Patenamtsamt ausüben. Er/sie hat, sofern älter als 16 Jahre, das Recht, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und hat Stimmrecht bei der Presbyterwahl.

Religionsunmündige getaufte Kinder unter 14 Jahren erwerben diese Rechte durch die Konfirmation, sofern sie nicht durch die Firmung oder einen ähnlichen Unterricht gegangen sind.

Neben der Beteiligung am Gemeindeleben wird der/die in die Evangelische Kirche aufgenommene Christ/In durch den Kirchensteuerbeitrag an den finanziellen Kosten der kirchlichen Arbeit beteiligt, sofern er/sie ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen hat.

### Welche Kosten kommen auf mich zu?

Für die Aufnahme entstehen keine Kosten.

Durch die Aufnahme wird jede/r Lohnsteuerpflichtige an der Finanzierung der kirchlichen Arbeit mit der Kirchensteuer beteiligt.

### Kann ich, wenn ich in der Vergangenheit aus der ev. Kirche ausgetreten bin, wieder eintreten?

Formell ist ein Wiedereintritt möglich. In dem Gespräch mit dem/der PfarrerIn werden die Motive sicherlich angesprochen.

### Kann ich die Aufnahme in eine Gemeinde beantragen, auch wenn ich an anderer Stelle wohne?

Die Aufnahme in die evangelische Kirche hat Gültigkeit unabhängig davon, wo sie vollzogen wurde. Dies gilt uneingeschränkt für die Evangelische Kirche im Rheinland. Die Landeskirchen haben ihre je eigene Gesetzgebung; es wird jedoch an einer bundesweit einheitlichen Regelung des Eintritts- bzw. Aufnahmeverfahrens gearbeitet.

Wenn jemand die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnortsgemeinde wünscht, so ist das auf Antrag möglich. Das ist jedoch nicht Sache der Eintrittsstelle, sondern muß mit den betreffenden Gemeinden geklärt werden.

Auch an einer flexibleren Regelung der Gemeindezugehörigkeit wird z.Zt. gearbeitet.

### Was geschieht nach der Aufnahme?

Nach erfolgter Aufnahme in die evangelische Kirche wird die zuständige Ortsgemeinde informiert. Das neu aufgenommene Kirchenmitglied meldet die Änderung der Konfession dem zuständigen Finanzamt.